

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich des Hochwasserschutzes in Eglofstal, am Gewässer erster Ordnung „Oberen Argen“, Flst. Nrn. 161/2, 162/1, 162/2, 180, je Gemarkung Eglofs, Gemeinde Argenbühl

**Antragsteller: Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer,
Olgastraße 12, 88214 Ravensburg**

Das Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer, beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Erstellung des Hochwasserschutzes für Eglofstal im Bereich des Gewässers erster Ordnung „Obere Argen“, in dessen Rahmen folgende Teilmaßnahmen vorgesehen sind:

- a) Der Bau eines Dammes auf Flst. Nr. 161/2 durch eine flache Geländeanhebung des Bestandes mit dem Einbau von Steinen auf der Dammseite zum Grundstück Flst. Nr. 167 hin,
- b) Die Anhebung des südlich an Flst. Nr. 161/2 angrenzenden Bestandsweges auf Flst. Nr. 180,
- c) Im Anschluss an den Weg zu b) der Bau eines uferbegleitenden Dammes auf Flst. Nr. 162/1 und
- d) In Fortführung des Dammes zu c) eine Hochwasserschutz-Mauer aus Wasserbausteinen mit Anschluss an die bestehende Ufermauer auf Flst. Nrn. 162/1 und 162/2.

-Flurstücksangaben beziehen sich jeweils auf Gemarkung Eglofs, Gemeinde Argenbühl –

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Erstellung der Hochwasserschutzmaßnahme hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter sowie Mensch.

2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Durch eine ökologische Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass der Bau des uferbegleitenden Dammes bei Flst. Nr. 161/2 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ Nr. 8324342 hat. Betroffen könnten insbesondere die FFH-Lebensraumtypen 3240 Lavendelweidengebüsche alpiner Flüsse und 91EO Erlen-Eschen-Auwälder/Silberweidenauen sein. Nr. 2.3.1 und 3.4. der Anlage 3 UVPG.
- b) Entlang der „Oberen Argen“ verläuft auch das nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotop „Obere Argen zw. Eyb und Eglofstal“ Nr. 183254360637. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops durch den Bau des uferbegleitenden Dammes sind nicht zu erwarten. Zusätzlich wird durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt, dass sich durch die Pflanzung mit standortheimischen Sträuchern ein auwaldtypischer Strauchmantel entwickelt. Anlage 3, Nr. 2.3.7 und Nr. 3.4 UVPG.
- c) Der gesamte Vorhabensbereich liegt im Überschwemmungsgebiet, wobei es sich teilweise auch um Überschwemmungsflächen des „Tobelbaches“ handelt. Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme für den Bereich der „Oberen Argen“ wird deshalb durch eine flache Geländeanhebung ein Damm auf Flst. Nr. 161/2 erstellt, der angrenzende Bestandsweg auf Flst. Nr. 180 angehoben, im Anschluss an den Weg ein uferbegleitender Damm auf Flst. Nr. 162/1 sowie in der Fortführung dieses Dammes eine Hochwasserschutz-Mauer auf Flst. Nr. 162/1 gebaut.

Bezüglich des Hochwasserschutzes der Ortslage Eglofstal wurde ein Gesamtkonzept für den Hochwasserschutz erstellt. Das Planfeststellungsverfahren bezüglich des Hochwasserschutzes seitens des „Tobelbaches“ wurde im September 2019 abgeschlossen. Insgesamt ist eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage „Eglofstal“ zu erwarten. Anlage 3, Nr. 2.3.8 und 3.4.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Schutzgut Fläche/Boden/Landschaft
Für das Vorhaben werden ca. 4000 m² bisher grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Davon können ca. 3500 m² zukünftig weiter als Grünland genutzt werden. Hier findet eine Verdichtung statt, aber die Bodenfunktionen können wiederhergestellt werden. Für den Damm im Bereich ca. 75 m entlang der „Oberen Argen“ erfolgt die Verdichtung für den Dichtkern des Dammes auf bestehenden Auffüllungen. Somit wird hier die Bodenfunktion nur unerheblich beeinträchtigt, Anlage 3 Nr. 2.2 und Nr. 3.3 des UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 15.07.2020

Harald Sievers, Landrat